

ZH_OBERGERICHT SB220291 vom 24. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220291

FR: ZH_OBERGERICHT SB220291 du 24 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220291 del 24 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Mit Urteil vom 29. Juni 2021 sprach das Bezirksgericht Bülach, I. Abteilung, die Beschuldigte vom Vorwurf der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 StGB frei. Zudem wies es die Zivilansprüche der Privatklägerschaft ab und entschied über die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 73 S. 18 f.).

E. 1.2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 73 ff.) liess der Privatkläger rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 70; Art. 399 Abs. 1 StPO). Seine schriftliche Berufungserklärung erfolgte ebenfalls innert Frist (Urk. 74; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO). Seitens der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis wurde Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt und um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ersucht (Urk. 82).

E. 1.3

Am 20. Oktober 2022 ging das von der Beschuldigten aufforderungsgemäss ausgefüllte Datenerfassungsblatt ein (Urk. 88-91). Am 3. Februar 2023 wurde ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 95) und unter dem Datum vom 17. Februar 2023 ging eine vorläufige Honorarnote des amtlichen Verteidigers ein (Urk. 96).

E. 1.4

Die Berufungsverhandlung fand am 24. Februar 2023 in Anwesenheit der Beschuldigten und ihres amtlichen Verteidigers sowie des unentgeltlichen Rechtsvertreters namens des vorgängig dispensierten Privatklägers statt (vgl. Urk. 97 f.; Prot. II S. 4). Anlässlich derselben stellten die amtliche Verteidigung der Beschuldigten sowie die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 5 f.). Das Verfahren erweist sich als spruchreif (Prot. II S. 18).

- 5 -

E. 2

Ausgangslage

E. 2.1

Die Beschuldigte und der Privatkläger lernten sich im März 2016 im Kosovo kennen und heirateten am tt. März 2017. Nach dem Hochzeitsfest im Kosovo Ende Juli 2017 zog die Beschuldigte am 2. August 2017 in die Schweiz, wo sie bis März 2018 mit dem

Privatkläger, dessen Schwester und Eltern in einem Haushalt zusammenlebte. Am 10. März 2018 trennte sich der Privatkläger von der Beschuldigten nach einem Streit im Kosovo. In der Schweiz zurück, ging die Beschuldigte zunächst für wenige Tage zu ihrem Bruder und danach – am 19. März 2018 – ins Frauenhaus H._____. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz setzte der

- 6 - Privatkläger das Migrationsamt des Kantons Zürich über die Trennung von der Beschuldigten in Kenntnis. Am 27. März 2018 liess die Beschuldigte ein Eheschutzverfahren einleiten. Der Privatkläger liess am 25. April 2018 die Scheidungsklage einreichen. Die Beschuldigte erstattete daraufhin – am 11. bzw. 15. Mai 2018 – eine Anzeige gegen den Privatkläger bei der Polizei. Nach der erfolgten Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis am 29. September 2020 Anklage gegen den Privatkläger wegen Vergewaltigung etc. sowie gleichzeitig gegen die Beschuldigte wegen falscher Anschuldigung im Zusammenhang mit den dem Privatkläger vorgeworfenen Delikten.

E. 2.2

Wie die Vorinstanz richtig festhielt, ist grundsätzlich unbestritten, dass sich die Beschuldigte am 11. Mai 2018 zwecks Anzeigeerstattung, gegen den Beschuldigten bei der Polizei meldete und in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 15. Mai 2018 sowie in den darauffolgenden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 17. Dezember 2018, 24. Januar 2019, 16. September 2019 und 26. September 2019 die in der Anklageschrift genannten Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhob, wobei die Beschuldigte jedoch einzelne Formulierungen in der Anklage bestreiten lässt. Vollumfänglich bestreitet die Beschuldigte sodann den inneren Sachverhalt, mithin dass es sich bei den genannten Vorwürfen um falsche Anschuldigungen wider besseren Wissens gehandelt habe mit dem Ziel, den Aufenthaltsstatus in der Schweiz nicht zu verlieren.

E. 2.3

Gleichzeitig mit der vorliegenden Anklage gegen die Beschuldigte erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis gestützt auf die Vorwürfe der Beschuldigten auch Anklage gegen den Privatkläger vor dem Bezirksgericht Bülach (Gesch.-Nr. DG200038-C). Mit Urteil vom 29. Juni 2021 stellte das Bezirksgericht Bülach das Strafverfahren gegen den Privatkläger betreffend mehrfache Tötlichkeiten infolge Verjährung ein und sprach ihn vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung frei; beides ist in Rechtskraft erwachsen. Betreffend den Vorwurf der mehrfachen Nötigung erfolgte ein Schuldspruch, gegen welchen der Privatkläger Berufung erhob. Das Obergericht des Kantons Zürich sprach den Privatkläger mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 24. Februar 2023 vollumfänglich frei (Gesch.-Nr. SB220281).

- 7 -

E. 2.4

Zur Erstellung des Sachverhalts dienen vorliegend die Aussagen der Beschuldigten und des Privatklägers sowie der Zeugin C._____. Zudem liegen diverse von den Parteien eingereichte Chatverläufe, Fotos und Urkunden vor.

E. 2.5

Die Ausführungen der Vorinstanz zu den Grundsätzen der Beweiswürdigung sind vollständig und korrekt, und es ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf zu

verweisen (vgl. Urk. 73 S. 6 ff.).

E. 3

Äusserer Sachverhalt Unbestritten und erstellt ist, dass die Beschuldigte am 11. Mai 2018 Anzeige gegen den Privatkläger erstattete und in der Einvernahme vom 15. Mai 2018 sowie den darauffolgenden Einvernahmen die in der Anklage umschriebenen Vorwürfe hinsichtlich der ersten Vergewaltigung, der Tötlichkeiten und der mehrfachen Nötigung erhob und bestätigte (Urk. 4/1-6). Hinsichtlich der erstmals anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. Dezember 2018 erhobenen Vorwürfe der weiteren Vergewaltigungen (drei bis vier Mal pro Woche im Zeitraum von September 2017 bis März 2018) weist die Verteidigung zu Recht darauf hin (Urk. 64 S. 6; Urk. 102 S. 2 f.), dass sich die Formulierung in der Anklageschrift, die weiteren Vergewaltigungen seien "nach dem gleichen Schema wie die Vergewaltigung Ende September 2017" erfolgt, nicht auf Aussagen der Beschuldigten stützen lässt. Wenn die Verteidigung hinsichtlich der Formulierung in der Anklageschrift weiter bemängelt, dass der Beschuldigten keine von ihr vorgebrachten und konkreten Schilderungen vorgeworfen würden, sondern pauschal und im Sinne einer rechtlichen Würdigung von "regelmässigen Vergewaltigungen" gesprochen werde (Urk. 64 S. 5), ist mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 73 S. 8 f.), dass die Beschuldigte selbst – pauschal – davon sprach, dass der Geschlechtsverkehr in 80% der Fälle gegen ihren Willen gewesen sei bzw. dies drei bis vier Mal pro Woche vorgekommen sei (4/2 F/A 40 ff.; Urk. 4/3 F/A 13 ff.; Prot. I S. 52; vgl. auch Prot. II S. 14). Im Übrigen ist der äussere Anklagesachverhalt erstellt.

- 8 -

E. 4

Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Diese können dem Privatkläger nicht auferlegt werden (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5).

E. 4.1

Aussagen der Beschuldigten

E. 4.1.1

Die Vorinstanz schilderte und würdigte die Aussagen der Beschuldigten hinsichtlich der Vergewaltigungen zutreffend, und es ist auf die entsprechenden Ausführungen zu verweisen (Urk. 73 Erw. 5.3.1. und 5.3.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb die Beschuldigte bei ihren bisherigen Depositionen. Sie hielt im Wesentlichen fest, bislang wahrheitsgemäss ausgesagt zu haben und dass der ihr gemachte Vorwurf der falschen Anschuldigung nicht zutreffend sei. Im Übrigen verwies sie auf ihre Aussagen in der Untersuchung und vor Vorinstanz (vgl. Prot. II S. 12 ff.).

E. 4.1.2

Ihre Aussagen hinsichtlich des als Nötigung zur Anklage gebrachten Vorfalls im Auto Ende August/Anfang September sind – wie in dem betreffend den Privatkläger ergangenen Urteil festgehalten – widersprüchlich in der Schilderung des Ereignisses anlässlich der verschiedenen Einvernahmen. Zudem sind die Aussagen der Beschuldigten hinsichtlich der Drohungen bzw. der Gewalt nicht schlüssig.

E. 4.1.3

Hinsichtlich des in der Beschreibung allgemein gehaltenen Vorwurfs der Tötlichkeiten, wonach der Privatkläger die Beschuldigte mehrmals mit den Händen oder Füßen aus dem Bett gestossen habe, damit sie aufstehe, da seine Eltern schon wach seien, führt sie einerseits aus, der Privatkläger habe sie im Dezember 2017 drei oder vier Mal vom Bett zu Boden geworfen (Urk. 4/1 F/A 60). In der darauffolgenden Einvernahme gab sie an, dies sei oft vorgekommen (Urk. 4/2 F/A 14 S. 7), um schliesslich anzugeben, sich nicht mehr erinnern zu können, wann dies gewesen sei (Urk. 4/4 F/A 62). Vor diesem Hintergrund erscheinen die Angaben der Beschuldigten in der Beschreibung pauschal und nicht widerspruchsfrei, jedoch vor dem Hintergrund des (nicht einfachen) Zusammenlebens mit den Schwiegereltern als plausibel. Die weitere Tötlichkeit, wonach der Privatkläger der Beschuldigten mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe (mit seiner rechten Hand auf ihre rechte Wange), als sich die Beschuldigte eine Zigarette anzündete, erzählt die Beschuldigte widerspruchsfrei (Urk. 4/1 F/A 65 ff.,

- 10 - Urk. 4/4 F/A 62), wobei zu bemerken ist, dass eine Ohrfeige mit der rechten Hand – abgesehen von ausserordentlichen Umständen, von welchen hier nicht die Rede ist – auf die linke Wange erfolgen müsste. Weiter steht die Aussage der Beschuldigten, wonach der Privatkläger sie mit der Hand ins Gesicht geschlagen habe, im Widerspruch zu dem von ihr in diesem Zusammenhang eingereichten Chatverlauf vom 9. Januar 2018, wonach der Privatkläger ihr einen Schlag auf die Hand gegeben und ihre Mutter beleidigt habe, als sie eine Zigarette angezündet habe (Urk. 16/5).

E. 4.2

Aussagen des Privatklägers Hinsichtlich der Aussagen des Privatklägers ist vollumfänglich auf die Ausführungen und die Würdigung der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 73 Erw. 5.4; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.3

Weitere Beweismittel

E. 4.3.1

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 (Urk. 15/2) liess der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, der Untersuchungsbehörde mitteilen, dass sehr starke Verdachtsmomente bestünden, welche auf eine bewusst falsche Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB durch die Beschuldigte hindeuteten, um sich den Aufenthalt in der Schweiz zu sichern, da sie, solange das Verfahren laufe, nicht ausgewiesen werden könne. Darauf deute die Tatsache hin, dass die Strafanzeige erst nach der Einreichung der Scheidungsklage durch den Privatkläger erfolgt sei und die Beschuldigte vorher weder zur Polizei noch zu einem Arzt gegangen sei und auch bei ihrer Familie keinen Schutz gesucht habe. Er ersuchte damit, dass seine seit längerem bereits erfolgte Anzeige gegen die Beschuldigte ernstgenommen werde. Weiter reichte er einen Chatverlauf zwischen der Beschuldigten und ihrer Schwägerin C.____ ein, worin es darum gehe, dass die Beschuldigte, falls es mit der Sache mit dem Privatkläger (also Strafverfahren gegen ihn, um hier bleiben zu können) nicht klappen sollte, bereits einen anderen Mann habe – ebenfalls mit Vornamen D.____ [gleicher Vorname wie A.____] –, um eine Scheinehe eingehen zu können. Zudem reichte

- 11 - er einen Chatverlauf zwischen C.____ und ihrer Cousine E.____ ein, worin die Frauen Mitleid mit dem Privatkläger bekunden, da dieser nicht verdient habe, was die

Beschuldigte mit ihm mache. Es sei offenbar für das Umfeld der Beschuldigten klar, dass die Anzeige nur vorgeschoben sei (vgl. Urk. 15/2).

E. 4.3.2

Zum Instagram-Chatverlauf vom 30. November 2018 zwischen der Beschuldigten und C._____: Auf die Veröffentlichung eines Fotos eines Brunches durch die Beschuldigte mit dem Text "Guten morgen von F.____ B.____ und D.____" hin schrieb C._____: "A.____??" Darauf antwortete die Beschuldigte mit: "Das ist jemand anders. Wir haben ihn gerufen, aber erzähl das niemandem. F.____ kennt ihn gut. Er hat Interesse mir das Visum gegen Bezahlung zu ermöglichen. Ich habe ihn gerufen, um das zu besprechen. Falls ich alleine nichts machen kann. Kann ich es mit ihm machen. Die Aufenthaltsbewilligung gegen Bezahlung (Schein-Ehe)" (Urk. 15/3). Darauf angesprochen machte die Beschuldigte geltend, dass es sich nicht um ihren Instagram-Account handle. Sie habe zwar das zum Chat gehörige Foto gemacht, der Chatverlauf stamme jedoch nicht von ihr. Den Instagram-Account "[...]" habe sie nach der Trennung vom Privatkläger nämlich nicht mehr verwendet (Urk. 4/4 F/A 104 ff.). Die in Auftrag gegebene Datenauswertung des entsprechenden Instagram-Accounts ergab, dass der Account im August 2017 registriert wurde und bis Ende September 2019 regelmäßig, meist täglich in Betrieb war (Urk. 12/3). Mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 73 Erw. II.5.6.5.) ist festzuhalten, dass diese Datenauswertung die Erklärung der Beschuldigten unglaublich erscheinen lässt. Es ist schwer vorstellbar, dass eine Drittperson sich nahtlos unbefugt Zugriff auf den Account der Beschuldigten verschafft und diesen – wie die Beschuldigte bisher – täglich genutzt hat. Insofern ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Chatnachrichten tatsächlich von der Beschuldigten stammen, was wiederum für das Vorhandensein eines migrationsrechtlichen Motivs der Beschuldigten spricht und entsprechend bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist. Jedoch ist sich andererseits auch vor Augen zu halten, dass der Umstand alleine, dass die Beschuldigte eine Scheinehe gewollt haben könnte, an sich nicht darauf schliessen lässt, dass sie den Privatkläger falsch beschuldigt.

- 12 -

E. 4.3.3

Gut zwei Monate später – am 10. Januar 2019 – schickt C.____, welche zu diesem Zeitpunkt getrennt vom Bruder der Beschuldigten lebte, ihrer Cousine E.____ per WhatsApp einen Screenshot des (obigen) Instagram-Chatverlaufs vom 30. November 2018 zwischen ihr und der Beschuldigten (Urk. 15/4). Dazu schreibt C.____ ihrer Cousine, der Privatkläger habe das nicht verdient, was die Beschuldigte mit ihm mache, und sie wolle ihm das zeigen. Falls der Privatkläger wolle, könne er das dem Migrationsamt senden. Sie bittet E.____, das an A.____ zu senden. E.____ willigt ein und fragt, ob sie nicht zuvor dessen Schwester, G.____, mit welcher sie befreundet sei, informieren solle. C.____ schreibt, sie wolle nicht, dass G.____ ihren Namen verbreite. Sie habe den Privatkläger persönlich anrufen wollen, sie sei aber im 8. Monat schwanger und könne nicht alles verarbeiten, das solle ihm reichen von ihr (Urk. 15/4).

E. 4.3.4

Drei Wochen später – am 1. Februar 2019 – verfasst C.____ ein Schreiben, wonach die Beschuldigte ihr gesagt haben soll, eine falsche Anschuldigung wegen Vergewaltigung gegen A.____ gemacht zu haben, um ihre Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlieren (Urk. 13/1). In der Zeugeneinvernahme vom 26. September 2019 bestätigte C.____, das

Schreiben vom 1. Februar 2019 verfasst und Kontakt zur Schwester des Privatklägers aufgenommen zu haben. Das sei in einer Zeit gewesen, als sie von ihrem Ehemann getrennt gewesen sei (Urk. 5 F/A 19). Das mit der Vergewaltigung könne sie nicht bestätigen, das könne jede Frau sagen. Die Frage, was die Beschuldigte ihr genau gesagt habe, dass sie dieses Schreiben so verfasst habe, beantwortete die Zeugin nicht (Urk. 5 F/A 20 f.). In diesem Zusammenhang ist der aktenkundige Chatverlauf vom 7. Februar 2019 zu erwähnen, in welchem C._____ der Schwester des Privatklägers, G._____, mitteilt, vom Schwiegervater – dem Vater der Beschuldigten – sehr bedroht worden zu sein, falls sie sich bei der Beschuldigten einmische, falls sie das bei der Beschuldigten versaeue und sie verliere (vgl. Urk. 15/8). Schliesslich bleibt damit – entgegen der Ansicht des Privatklägers (Urk. 100 S. 4) – im Dunkeln, was die Beschuldigte zur Zeugin tatsächlich gesagt hat. Auch ist nicht auszuschliessen, dass der Instagram-Chatverlauf vom 30. November 2018 – Bericht der Beschuldigten über eine mögliche Scheinehe – der Auslöser für das Schreiben vom 1. Februar

- 13 - 2019 war und sich die Kenntnis der Zeugin über die genauen Umstände darin erschöpft. Sie bat ihre Cousine E._____, G._____ darüber in Kenntnis zu setzen. Drei Wochen später verfasste sie das Schreiben an G._____ selber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das ansonsten gute Verhältnis zwischen der Zeugin und der Beschuldigten in dieser Zeit ebenfalls an der Trennung der Zeugin vom Bruder der Beschuldigten litt, was sich in einem entsprechenden Kommunikationston äusserte (vgl. Urk. 15/10). Vor diesem Hintergrund kann dem Schreiben keine entscheidende Beweiskraft zugesprochen werden.

E. 4.3.5

Gemäss Art. 50 AIG hat ein Ehegatte, der Opfer ehelicher Gewalt wurde, einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft. Sowohl die Untersuchungsbehörde als auch der Privatkläger sehen in diesem Umstand ein Motiv der Beschuldigten, die Vorwürfe gegen den Privatkläger zu erheben. Der Privatkläger lässt in dem gegen ihn geführten Verfahren ausführen, mit E-Mail vom 16. März 2018 das Migrationsamt des Kantons Zürich über seine im Kosovo eingereichte Scheidung informiert zu haben, worauf dieses ihn am 19. März 2018 mit einem Fragenkatalog zur Stellungnahme aufgefordert habe. Mit Schreiben vom 22. März 2018 habe das Migrationsamt der Beschuldigten den Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung angekündigt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Offensichtlich erst aufgrund dieses Schreibens des Migrationsamtes, nicht wegen all der behaupteten Straftaten während der Ehe, habe die Beschuldigte eine Anwältin konsultiert, welche am 27. März 2018, also wenige Tage nach Erhalt des Schreibens vom Migrationsamt durch die Beschuldigte, ein Eheschutzbegehren eingeleitet habe (vgl. Urk. 60 S. 6 in Gesch.-Nr. SB220281). Ca. zwei Wochen nach Einreichung der Scheidungsklage durch den Privatkläger habe die Beschuldigte die Strafanzeige eingereicht (Urk. 62 S. 5). Der Privatkläger selbst gab in der Einvernahme vom 10. September 2020 an, von den Vorwürfen zum ersten Mal im Rahmen des Schreibens des Migrationsamtes erfahren zu haben und aus allen Wolken gefallen zu sein. Er gehe davon aus, dass das Migrationsamt auf seine Meldung der Trennung hin die Beschuldigte befragt und sie dort diese Lügen erzählt habe (Urk. 3/4 F/A 26).

- 14 - In der Einvernahme vom 26. Februar 2019 gab die Beschuldigte zwar an, zu wissen, dass sie in der Schweiz bleiben könne, "bis die Gerichte und diese Dinge zu Ende sind".

Ihre Verteidigerin ergänzte, dass die Beschuldigte eine Wegweisungsverfügung erhalten habe und eine Nichtverlängerung der B-Bewilligung verfügt worden sei. Diese sei jedoch noch nicht rechtskräftig (Urk. 4/4 F/A 94). Der Streit, der zur Trennung der Beschuldigten und des Privatklägers führte, fand am 10. März 2018 im Kosovo statt. Am 14. März 2018 sahen sie sich dort zum letzten Mal, als die Beschuldigte dem Privatkläger die Wohnungsschlüssel und den Ehering zurückbrachte. Daraufhin kam sie in die Schweiz zurück und brachte das Wochenende vom 17. und 18. März 2018 bei ihrem Bruder und meldete sich am darauffolgenden Montag im Frauenhaus H._____ an. Gemäss dem Gesuch um Kostengutsprache des Frauenhauses H._____ vom 21. März 2018 ist die Beschuldigte am 19. März 2018 bei ihnen eingetreten (Urk. 16/4 S. 1). Weiter wird darin angegeben, dass die Beschuldigte von ihren schwierigen Lebensumständen mit den Schwiegereltern berichtete. Sie sei wie eine Sklavin gehalten worden und habe den ganzen Haushalt erledigen müssen usw. Sie sei den ganzen Tag kontrolliert und bedroht worden, dass der Privatkläger sich trennen würde, falls sie nicht tue, was sie sagten. Er sei dreimal tätlich geworden ihr gegenüber, habe sie geohrfeigt und an den Haaren gezogen und geschubst. Sie sei von ihm mehrmals pro Woche gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen und Geschlechtsverkehr gezwungen worden (Urk. 16/4 S. 2). Weiter wird angegeben, dass noch keine Strafanzeige gemacht worden sei und die Beschuldigte diesbezüglich im Frauenhaus beraten werde (Urk. 16/4 S. 4). Die Beschreibung der Vorfälle im Gesuch um Kostengutsprache wird im Gesuch um Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen vom 18. Juni 2018 identisch wiederholt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschuldigte bei I._____ untergebracht (Urk. 16/3 S. 1). Der Privatkläger bringt vor, dass der Beschuldigten immer bewusst gewesen sei, dass ihr Verbleib in der Schweiz vom Strafverfahren gegen ihn abhängt (vgl. Urk. 100 S. 5). Vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigte die gegen den Privatkläger zur Anzeige gebrachten Vorfälle im Frauenhaus H._____ vor dem 21. März 2018 schilderte, lässt sich aber der Verdacht nicht erhärten, dass sie die Anzeige

- 15 - erst infolge des Schreibens des Migrationsamtes vom 22. März 2018, in welchem ihr der Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung angekündigt wurde, erhob. Sie muss im Frauenhaus die Ereignisse geschildert haben, bevor sie erfahren hat, dass der Privatkläger die Trennung dem Migrationsamt gemeldet hatte. Ginge man von einem migrationsrechtlichen Motiv aus, müsste der Beschuldigten unterstellt werden, dass sie bis am 21. März 2018 in Erfahrung bringen konnte, unter welchen Voraussetzungen sie trotz der Trennung in der Schweiz bleiben könnte, sie mithin Kenntnis von Art. 50 AIG hatte. Dafür liegen aber keine Hinweise vor, auch wenn man davon ausgehen muss, dass es nach dem Streit im Kosovo für die Beschuldigte klar gewesen sein musste, dass die Trennung endgültig war – weder der Privatkläger noch dessen Familie liessen sich vom Vater der Beschuldigten dazu überreden, ihr noch eine Chance zu geben (vgl. Urk. 3/2 F/A 50 f.). Mit der Verteidigung (vgl. Urk. 102 S. 4) ist deshalb ebenfalls nicht anzunehmen, dass die Beschuldigte davon ausging, dass es eine x-fache Vergewaltigung brauche, um gestützt auf Art. 50 AIG in der Schweiz bleiben zu können. Schliesslich ist insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass sie sich in der kurzen Zeit zwischen ihrer Ankunft im Frauenhaus am 19. März 2018 und dem Gesuch um Kostenübernahme vom 21. März 2018 von einer Rechtsanwältin hat beraten lassen können. Die im Eheschutzverfahren vor Bezirksgericht Bülach erteilte Vollmacht an Rechtsanwältin Y2._____ datiert vom 27. März 2018 (Urk. 2 im Verfahren EE180044). Der Privatkläger hat angegeben, die Beschuldigte habe ihm am 14. März 2018, als sie ihm nach der Trennung die Schlüssel und den Ehering

zurückgebracht hat- te, beim Weggehen nachgerufen, sie würde sein Leben kaputt machen, er würde schon noch sehen (Urk. 3/2 F/A 51). Ein mögliches Motiv könnte somit in der Ra- che gesehen werden, dass sie von ihm verlassen wurde und nicht zurück zu ihrer Familie konnte. Mit dem Privatkläger (vgl. Urk. 100 S. 3) ist nämlich davon auszu- gehen, dass die Trennung von ihm ausging. Dafür, dass sich die Beschuldigte am Privatkläger rächen wollte, liegen aber keine weiteren Hinweise vor.

- 16 -

E. 4.4

Fazit Unter Würdigung aller Beweismittel bleibt das Vorgefallene wie auch eine mögli- che Motivlage der Beschuldigten unklar, so dass der Beschuldigten der ihr vorge- worfene innere Sachverhalt nicht ohne unüberwindbare Zweifel nachgewiesen werden kann. Entsprechend ist die Beschuldigte vom Vorwurf der falschen An- schuldigung freizusprechen. III. Zivilansprüche Der Privatkläger macht eine Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 30'000.– geltend (Urk. 74, Urk. 100 S. 2 und S. 6 f.). Ergeht ein Freispruch aus rechtlichen Gründen (d.h. mangels Erfüllung eines Straftatbestandes), ist die Zivilklage in der Regel abzuweisen. Zu berücksichtigen ist indes, dass die im Rahmen der Zivilkla- ge geltend gemachten Ansprüche aufgrund der einschlägigen zivilrechtlichen An- spruchsgrundlagen zu beurteilen sind, daher unabhängig davon, ob das der be- schuldigten Person vorgeworfene Verhalten gleichzeitig einen Straftatbestand er- füllt (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizeri- schen StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 126 N 8). Nachdem die Beschuldigte frei- zusprechen ist und ihr das Verhalten auch in zivilrechtlicher Hinsicht nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, mithin auch eine Beurteilung nach den einschlä- gigen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen keine Genugtuung begründet, ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO ab- zuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es auch im Berufungsverfahren beim Freispruch bleibt, ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in

- 17 - welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestell- ten Anträge gutgeheissen wurden (DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Bas- ler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 6 zu Art. 428 StPO). Der Privatkläger unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfäng- lich, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.– aufzuerlegen sind. Sie sind jedoch infolge Gewährung der unentgeltli- chen Rechtspflege (vgl. Urk. 43; Prot. I S. 4) in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf den Privatkläger bei Verbes- serung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (BGE 143 IV 154 E. 2.3.5). 3. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers im Beru- fungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Privatklägers bezüglich der Kosten seiner unentgeltlichen Rechtsvertretung ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO; vgl. auch BGE 143 IV 154 E. 2.3.5).

E. 5

Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers macht mit Honorarnote vom 24. Februar 2023 einen Aufwand von Fr. 2'254.25 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. Urk. 101), ohne dabei die Berufungsverhandlung zu veranschlagen. Nach Berücksichtigung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung im Umfang von ungefähr 2.5 Stunden – die restliche Dauer entfällt auf das gleichzeitig stattgefundene Verfahren SB22081, in welchem Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ als amtlicher Verteidiger von A. _____ amtiert – ist die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 2'800.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 6

Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht mit Honorarnote vom 24. Februar 2023 – ohne Berücksichtigung der Berufungsverhandlung – einen

- 18 - Aufwand von Fr. 3'148.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (vgl. Urk. 103), wobei die Honorarnote sowohl die Aufwendungen für die amtliche Verteidigung im vorliegenden Verfahren als auch die unentgeltliche Rechtsvertretung von B. _____ im Verfahren SB220281 umfasst. Nach Berücksichtigung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung von 5 Stunden resultiert ein zu entschädigender Aufwand von knapp Fr. 4'400.– (inkl. MwSt.). Es rechtfertigt sich, hiervon ungefähr drei Viertel im vorliegenden Verfahren und ein Viertel im Verfahren SB220281 zu entschädigen. Die amtliche Verteidigung ist entsprechend für ihre Bemühungen im vorliegenden Berufungsverfahren mit Fr. 3'200.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.